

## **Zweckverband Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein**

– Körperschaft des Öffentlichen Rechts –

**Sozialpädiatrisches Zentrum mit Frühförderung • Sonderkindergarten  
Integrative Kindertagesstätten • Tagesförderstätte • Ambulante Dienste**

Die Verbandsordnung vom 31.12.1985 in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.11.1988 wird wie folgt geändert:

„Die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein und Speyer am Rhein sowie der Rhein-Pfalz-Kreis und der „Verein Kinderhilfe in Rheinhessen und Vorderpfalz e.V.“ Ludwigshafen am Rhein haben aufgrund des § 4 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG vom 22.12.1982, GVBL. S. 476) für den bestehenden Zweckverband eine Verbandsordnung vereinbart. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion stimmt aufgrund des § 4 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes zu und stellt folgende Verbandsordnung fest:

### **§ 1 Aufgaben**

Aufgabe des Verbandes ist die medizinische, therapeutische und pädagogische Förderung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen, drohenden oder manifesten Behinderungen sowie Beratung der Eltern und Bezugspersonen. Erwachsenen mit einer schweren und mehrfachen Behinderung wird Unterstützung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben angeboten. Dazu unterhält der Zweckverband ein Sozialpädiatrisches Zentrum mit Frühförderung, einen Sonderkindergarten, integrative Kindertagesstätten, eine Tagesförderstätte und einen ambulanten Assistenzdienst. Ferner unterstützt der Zweckverband seine Mitglieder bei der Umsetzung der Aufgaben der Eingliederungshilfe.

### **§ 2 Mitglieder des Zweckverbandes**

Mitglieder des Verbandes sind die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein, Speyer, der Rhein-Pfalz-Kreis und der Verein „Kinderhilfe in Rheinhessen und Vorderpfalz e.V.“ Ludwigshafen am Rhein.

### **§ 3 Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

#### **§ 4 Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

#### **§ 5 Anzahl der Stimmen**

Das Stimmenverhältnis errechnet sich nach dem Verhältnis der Einwohner der gebietskörperschaftlichen Mitglieder. Maßgeblich für die Einwohnerzahl sind die Angaben im neuesten Statistischen Jahrbuch für Rheinland-Pfalz des Statistischen Landesamtes.

Der Verein „Kinderhilfe in Rheinhessen und Vorderpfalz e.V.“ Ludwigshafen am Rhein hat so viel Stimmen, wie die Gebietskörperschaft mit dem geringsten Stimmanteil.

#### **§ 6 Verbandsverwaltung**

- (1) Die Verbandsgeschäfte des Zweckverbandes werden von der Verbandsverwaltung geführt.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben beschäftigt der Verband gemäß dem Stellenplan Dienstkräfte (Beamte und Beschäftigte).

#### **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im verbandseigenen Amtsblatt.

#### **§ 8 Verbandsumlage**

- (1) Die durch sonstige Erträge, insbesondere die im Rahmen der Eingliederungshilfe durch den örtlichen Sozialhilfeträger gezahlten Tagessätze, nicht gedeckten Aufwendungen des Sonderkindergartens, der integrativen Kindertagesstätte, der Tagesförderstätte und des ambulanten Assistenzdienstes werden nach der Zahl der Kinder bzw. Erwachsenen mit einer schweren und mehrfachen Behinderung, die aus den Städten und dem Landkreis kommen, auf diese umgelegt (Verbandsumlage). Stichtag für die Berechnung der Verbandsumlage ist der 1. September des vorangegangenen Haushaltsjahres.
- (2) Die durch Zuwendungen und sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Sozialpädiatrischen Zentrums werden im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäß § 5 Satz 1 umgelegt.
- (3) Die durch Zuschüsse und Zuwendungen Dritter nicht gedeckten Bauinvestitionen werden besonders ausgewiesen und nach dem Verhältnis der Einwohner auf die Gebietskörperschaften des Verbandes umgelegt. § 5 Satz 1 gilt entsprechend.

Auf Anforderung sind dem Baufortschritt entsprechende Abschlagszahlungen zu leisten.

## **§ 9 Aufteilung des Eigenkapitals**

- (1) Die Aufteilung des in der Bilanz des Zweckverbandes ermittelten Eigenkapitals erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahl der Mitgliedskommunen. Maßgebend ist das Mittel der Einwohnerzahl der letzten 10 Jahre. Für das Jahr 2009 werden die Einwohnerzahlen der Jahre 1998 bis 2007 zugrunde gelegt. Maßgeblich für die Einwohnerzahlen der Mitgliedskommunen sind die Angaben im jeweiligen Statistischen Jahrbuch für Rheinland Pfalz.
- (2) Nach der ersten Festlegung der Aufteilung des Eigenkapitals bleiben die Anteile der Mitgliedskommunen für jeweils fünf Jahre unverändert. Danach erfolgt eine Neuberechnung gemäß Absatz 1.
- (3) Auf den Verein „Kinderhilfe in Rheinhessen und Vorderpfalz e.V.“ Ludwigshafen am Rhein entfällt kein Eigenkapital.

## **§ 10 Prüfung der Verbandsrechnung**

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses erfolgt in dreijährigem Turnus in wechselnder Folge durch die Rechnungsprüfungsämter der Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein und Speyer am Rhein in Verbindung mit der Rechnungsprüfung beim Zweckverband „Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung Ludwigshafen“.

## **§ 11 Vermögensauseinandersetzung**

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, dann findet hinsichtlich des dem Zweckverband gehörenden Vermögens eine Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern statt. Maßgebend hierfür sind die Festlegungen in § 9. Bei der Auflösung bestehende Verbindlichkeiten sind zunächst aus dem Vermögen des Zweckverbandes zu begleichen. Im Falle einer Überschuldung sind die restlichen Verbindlichkeiten von den Mitgliedskommunen im Verhältnis gemäß § 9 zu übernehmen.
- (2) Hinsichtlich der Dienstkräfte des Zweckverbandes gilt im Falle seiner Auflösung folgendes:
  - a) Wird ein Verbandsmitglied neuer Träger der in § 1 bezeichneten Einrichtung, so übernimmt es die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsempfängern des Zweckverbandes im Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft werden bis zu deren Erlöschen von den bisherigen Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes im Umlageverfahren erfüllt. § 8 gilt entsprechend.

- b) Wird kein Verbandsmitglied neuer Träger der Einrichtungen, so haben die Verbandsmitglieder die vorhandenen Dienstkräfte und die etwaigen Versorgungslasten nach dem für die Vermögensauseinandersetzung maßgeblichen Schlüssel (§ 11 Absatz 1) zu übernehmen. Im Streitfall entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Errichtungsbehörde).
- (3) Beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern findet eine Vermögensauseinandersetzung aufgrund des vorhandenen Anlage- und Umlaufvermögens statt.

Die vorliegende Satzung des Zweckverbandes vom 31.12.1995, geändert durch Änderungssatzung vom 03.11.1988, gilt in der Fassung vom 29.04.2009. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 26.05.2009  
Der Vorsteher

gez.  
van Vliet  
Beigeordneter

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Az. 17 06-ZV KLU / 21 a

Trier, 05.08.2009  
Im Auftrag

gez.  
Ulrich Radmer